

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen  
(Gästebeitragssatzung)**  
vom 18.12.2025

**gültig ab 01.01.2026**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt.

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsbereich für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V.

Die Abgeltung der von diesen für die Tourismuseinrichtungen oder -veranstaltungen erbrachten Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1.

Dazu zählen insbesondere Kosten für

- die Strandbäder;
- die Nordseelagune;
- den Friesenstrand;
- die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
- die Spielscheune;
- den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
- das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 und 2 wird wie folgt gedeckt:

1. 25,7 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
2. 60,0 % durch Gästebeiträge
3. 4,1 % durch Tourismusbeiträge
4. 10,2 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

(4) Die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG wird beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

**§ 2  
Beitragspflichtige**

(1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Gleichermaßen gilt für Personen, die in der Gemeinde Butjadingen außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufzuhalten, es sei denn, sie weisen nach, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist (§ 4 Absatz 3). Sie sind verpflichtet,

eine Jahresgästekarte nach § 4 Absatz 3 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber. Bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 28 Übernachtungstagen bemisst sich der Gästebeitrag abweichend von Satz 2 gemäß § 4 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen der Hauptsaison, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen der jeweils gültigen Saison; diesen Beitragsschuldern wird keine Jahresgästekarte sondern nur eine Gästekarte für die jeweiligen Übernachtungstage ausgestellt

### § 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
2. das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird.
3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für die unentgeltliche Aufnahme von Ehegatten mit auswärtigem Hauptwohnsitz.
4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v.H. beträgt oder in deren Ausweis das Merkzeichen H eingetragen ist.
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.
6. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) für nur eine Übernachtung in Butjadingen aufhalten.

2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

### § 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

In der Hauptsaison

- |  |        |
|--|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres  | 3,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (3 bis 12 Jahre) | 2,10 € |

in der Nebensaison

- |  |        |
|--|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres  | 1,60 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (3 bis 12 Jahre) | 1,00 € |

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom 15.03. - 15.10.

als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Beitragspflichtige Eigentümer oder Inhaber von Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Satz 2 und Dauerbeutzer von Campingplätzen, Dauerlieger in Yachthäfen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

- |   |         |
|---|---------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 98,00 € |
|---|---------|

b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) 58,80 €

### § 5

#### **Vergünstigungen und Sonderregelungen**

(1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt.

(2) Jugendliche in Jugendzeltlagern sowie deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

(3) Teilnehmer an den vorher von der Gemeinde anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

### § 6

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Gästebeitragsschuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder Dauernutzungsrecht erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht diese Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht bis zum 30.09. (einschließlich) erworben wurde.

### § 7

#### **Beitragserhebung**

(1) Der Gästebeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig; bei Aufenthalt von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.

Jahresgästebeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen.

Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden digitale Gästekarten, alternativ nummerierte Vordrucke verwendet. Mehrere Wohnungsgeber für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamthaftungsschuldner.

Der Zugang zur Ausstellung digitaler Gästekarten erfolgt über das Web-Portal: <https://AVS.de>. Zugangsdaten hierzu erhalten Wohnungsgeber kostenfrei bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG.

Sie haben den Beitragspflichtigen die digitale Gästekarte elektronisch zu übermitteln, hilfsweise in Papierform auszuhändigen.

(2) Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben.

(3) Die Gäste-/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen, wenn Tourismuseinrichtungen benutzt, touristische Veranstaltungen besucht und wenn als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahresgästekarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.

(4) Für verlorengegangene Gäste-/Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

(5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

(6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Die Angaben sind durch einen amtlichen Ausweis zu belegen.

(7) Soweit ausnahmsweise der Wohnungsgeber Centerparc im Massenverfahren keine Gästekarten nach amtlichen Muster ausgeben kann, sind bei Nutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen die betreffenden Zahlungsquittungen vorzulegen, aus denen die Entrichtung des Gästebeitrags hervorgeht.

### § 8

#### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Butjadingen

► andere Personen beherbergen,

► anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen

oder

► einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind als Wohnungsgeber verpflichtet,

a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine digitale Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG (TSB) zu melden.

Grundsätzlich ist das digitale Meldeverfahren über das Web-Portal: <https://AVS.de> zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu erhaltende manuelle „Gastanmeldung für den Vermieter“ alternativ zu nutzen.

Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort abzuliefern.

b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungegründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind.

Durchschriften von „Gastanmeldungen für den Vermieter“ gelten alternativ als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen.

Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben.

Verloren gegangene oder bis zum 31.01. nicht zurückgegebene Meldescheine werden dem Wohnungsgeber mit 10 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt, wenn nicht eine Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 NKAG erfolgt.

Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

c) auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wohnmobilstell-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Anstalten zur Durchführung von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, Heilbehandlungen u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleichermaßen gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben

3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

## § 9

### **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des zu Erholungs- oder touristischen Zwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 10

### **Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verarbeiten entsprechend Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 der VO/EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), §§ 3 bis 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 11 NKAG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen

Vorschriften der Abgabenordnung die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen oder Haftungsschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten. Diese Daten sind: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, Wohnungsgeber vor Ort, Betreiber von Sanatorien u. ä. Einrichtungen, Reiseunternehmen oder beauftragte Dritte.

(2) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG werden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, kann sie sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dagegenstehen. Dies sind Daten des für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamts, des Amtsgerichts (Handelsregister), des Katasteramts, des Melderegisters und ihrer für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(3) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen trifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO. Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabenpflicht unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO Anwendung.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten und Haftung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 6

- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
- den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die Anmeldungen im Webportal: <https://AVS.de> nicht innerhalb von drei Tagen vornimmt oder die „Gastanmeldung für den Vermieter“ für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefert,
- den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefert.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b

- kein Gästeverzeichnis führt,
- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
- nicht verbrauchte bzw. verschriebene Vordrucke nicht spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zurückgibt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c

- auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d

- diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

**Butjadingen, 18.12.2025**  
**Gemeinde Butjadingen**

Der Bürgermeister  
Axel Linneweber